

Vorlage Nr.: 50/013		15.05.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Herr Kallhoff	31.05.2000	9
Kreisausschuss	Herr Kallhoff	13.06.2000	29
Kreistag	Herr Kallhoff	20.06.2000	25

Neufassung der Richtlinien des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer

Beschlussvorschlag: Die Richtlinien des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer in der Fassung der Kreistagsbeschlüsse vom 05.02.1982, 20.12.1985 und 08.04.1988 werden neu gefasst:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Eine Änderung der Richtlinie wurde erforderlich, weil eine Begrenzung auf die in den Richtlinien aufgezählten Betreiber, insbesondere nach Inkrafttreten der §§ 93 ff BSHG, aus rechtlichen Gründen nicht mehr aufrechtzuerhalten waren. Grundsätzlich muss auch anderen gemeinnützigen Betreibern von Fahrdiensten die Möglichkeit gegeben werden, für den berechtigten Personenkreis zulasten des Kreises Fahrdienste durchführen zu können, wenn sie in Bezug auf Qualität, Leistung und Preisgestaltung die in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff			gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die neuen Richtlinien enthalten im wesentlichen die Regelungen über den anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfe sowie grundsätzliche rechtliche und technische Voraussetzungen für die Betreiber von Fahrdiensten und die durch den Kreis zu leistenden Beförderungsentgelte. Weitere Einzelheiten über die Durchführung, die Qualität und die Abrechnung der Leistung werden in der Vereinbarung mit den Betreibern geregelt. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend kurz erläutert.

Zu § 3 Organisation

Beförderungsdienste werden von Verbänden durchgeführt mit denen der Kreis eine Vereinbarung gem. § 93 BSHG abgeschlossen hat. Der Kreis wird mit allen bisher in den Richtlinien aufgeführten Betreibern und mit zwei neuen Betreibern (DRK Recklinghausen und Malteser Hilfsdienst Gladbeck) eine Vereinbarung abschließen. Sollten weitere Fahrdienstbetreiber einen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung stellen, wird über den Antrag möglichst im Einvernehmen mit den vorhandenen Diensten entschieden, um ein flächendeckendes Angebot von Fahrdiensten für den berechtigten Personenkreis nicht zu gefährden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung besteht nicht. Der Kreis hat vielmehr im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden und dabei insbesondere die Belange der Berechtigten zu berücksichtigen.

§ 12 wird § 11 Bewilligungszeitraum

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass bei vielen Rollstuhlfahrern eine Begrenzung des Bewilligungszeitraumes überflüssig ist. In den meisten Fällen ist die Beschädigung ein endgültiger Tatbestand. Ab einem bestimmten Alter und für Rollstuhlfahrer im Altenheim kann auf einen Weiterbewilligungsbescheid verzichtet werden. Der Berechtigte erhält wie bisher einmal jährlich seine Fahrgutscheine für das laufende Kalenderjahr.

§ 13 wird zu § 12 Abrechnung

Bereits seit Jahren wird seitens der Fahrdienste eine Anfahrtspauschale für Leerfahrten, ähnlich wie sie auch im Taxigewerbe üblich ist, gefordert. Aufgrund gestiegener Kosten und fehlender Zuschüsse sollen die nicht unerheblichen Kosten für Leerfahrten zumindest teilweise aufgefangen werden. Durch diese Regelung konnten Kostensteigerungen je gefahrener Beförderungskilometer vermieden werden. Um das Fahrkontingent des Berechtigten nicht zu reduzieren, wird bei

Überschreitung der 80 bzw. 40 km monatlich das Fahrkontingent um die Anfahrtskilometer erhöht. Da derzeit nur ca. 50 % der bewilligten Fahrkilometer tatsächlich abgerechnet werden, ist allerdings nicht mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Nach Ablauf einer Probephase von einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie wird dies seitens des Kreises überprüft.

Richtlinien zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer

§ 1 Allgemeines

Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist gem. § 39 Abs. 1 BSHG Eingliederungshilfe zu gewähren. Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehört gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 19 der VO zu § 47 BSHG auch die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

§ 2 Aufgabe

Um an den Rollstuhl gebundenen Bewohnern des Kreises Recklinghausen die Möglichkeit zu geben am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere zum Besuch von Verwandten, Bekannten, Theater-, Lichtspiel-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie an sonstigen Geselligkeiten teilzunehmen, werden Beförderungsdienste vorgehalten.

§ 3 Organisation

Beförderungsdienste werden von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, mit denen der Kreis eine Vereinbarung gem. § 93 ff BSHG abgeschlossen hat. Mit weiteren Fahrdiensten kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn diese in Bezug auf Qualität, Leistung und Preisgestaltung die Voraussetzungen der Vereinbarung mit den vorhandenen Fahrdiensten erfüllen und durch die Zulassung das flächendeckende Angebot von Fahrdiensten für den berechtigten Personenkreis nicht gefährdet wird.

§ 4 Betrieb des Beförderungsdienstes

Der Betreiber stellt den Behindertenfahrdienst i. S. d. Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes mit allen sich daraus ergebenden Pflichten sicher. Er holt die Genehmigung hierzu ein und ist für die Einhaltung der übrigen verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) wegen der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

§ 5

Benutzung des Beförderungsdienstes

Der Beförderungsdienst kann für alle im täglichen Leben anfallenden Fahrten in erster Linie innerhalb des Wohnortes, aber auch innerhalb des Kreises Recklinghausen und in die an den Kreis angrenzenden Städte und Gemeinden benutzt werden.

§ 6

Berechtigter Personenkreis

- (1) Berechtigt sind alle Schwerbehinderten, die einen Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte oder Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen und die auf die dauernde Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Schwerbehinderte, die noch nicht in Besitz eines Ausweises für Schwerbehinderte mit dem Merkmal „aG“ sind, können aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens für einen begrenzten Zeitraum den Rollstuhlfahrern gleichgestellt werden. Sie sind aufzufordern, einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ unverzüglich beim Versorgungsamt zu beantragen.

§ 7

Umfang der Eingliederungshilfe

- (1) Schwerbehinderte i. S. d. § 7, deren nach § 76 BSHG einzusetzendes Einkommen die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG i. V. m. § 84 BSHG nicht übersteigt, erhalten Gutscheine für die kostenlose Beförderung über 80 km monatlich. Fahrgutscheine erhalten nicht Personen, auf deren Name ein Kraftfahrzeug, welches zur Beförderung des Schwerbehinderten geeignet ist, zugelassen ist.
- (2) Bei Heimbewohnern ist davon auszugehen, dass die Behinderten zu einem erheblichen Teil in die Heimgemeinschaft eingegliedert sind. Schwerbehinderte Heimbewohner, deren Pflegekosten vom Träger der Sozialhilfe getragen werden bzw. denen als Selbstzahler nur noch das Taschengeld nach dem BSHG (§ 21, Richtlinie T 21 Anlage 3) zur Verfügung steht, erhalten Gutscheine für die kostenlose Beförderung über 40 km monatlich.

§ 8

Feststellung der Voraussetzungen

- (1) Der Hilfesuchende hat die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen durch Einkommens- bzw. Vermögensnachweise (Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Rentenbescheide pp.) zu belegen. Gleichzeitig ist der Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ und ein Nachweis, aus dem die Kosten der Unterkunft zu ersehen sind, vorzulegen.
- (2) Die vorgelegten Einkommensnachweise sowie die geltend gemachten Unterkunftskosten und Belastungen sind im Feststellungsbogen aufzuführen.

§ 9 Antragstellung

Anträge auf Bewilligung der Fahrgutscheine sind vom Hilfesuchenden oder seinen Angehörigen beim Kreis Recklinghausen – Sozialamt – oder bei den kreisangehörigen Städten – Sozialämtern – zu stellen.

§ 10 Zuständigkeit

Zuständig für die Hilfestellung ist der Kreis Recklinghausen – Sozialamt -.

§ 11 Bewilligungszeitraum

Die Eingliederungshilfe (Aushändigung der Fahrgutscheine) wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Sie kann bei Personen, bei denen keine absehbare Veränderung in Bezug auf Einkommen oder Gesundheitszustand zu erwarten ist auch bis auf weiteres gewährt werden.

§ 12 Beförderungsentgelte und Abrechnung

1. Die Betreiber des Beförderungsdienstes erhalten vom Kreis Recklinghausen Erstattung der Kosten nach der Anzahl der durch Unterschrift des Berechtigten nachgewiesenen Beförderungskilometern, die sich aus den Fahrgutscheinen ergibt.
2. Die Vergütung beträgt zurzeit 2,20 DM pro gefahrenen Beförderungskilometer. Für die Anfahrt können bis zu 2 Kilometer pro Fahrt als sog. Anfahrtspauschale abgerechnet werden, die auf das Fahrtkontingent des

Berechtigten anzurechnen sind. Das Fahrkontingent erhöht sich um die Kilometer für angerechnete Anfahrtspauschalen. Die abzurechnenden Anfahrtspauschalen müssen aus den Fahrgutscheinen oder den beige-fügten Einzelnachweisen ersichtlich sein.

3. Eine Anpassung der Vergütung erfolgt entsprechend der Tarifierhöhung für Taxen nach der Rechts-VO über Beförderungsentgelte und Beförderungsbefingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen.
4. Von den Betreibern der Beförderungsdienste sind die Fahrgutscheine spätestens innerhalb des Quartals abzurechnen, wenn die ausgewiesenen Kilometer abgefahren sind.
5. Fahrgutscheine für das abgelaufene Kalenderjahr müssen spätestens bis zum 31.01. des neuen Kalenderjahres zur Abrechnung vorgelegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 20.06.2000 gelten ab 01.07.2000.